Anhang
B-Plan Nr. 135
Erftstadt-Liblar „Bergstraße“

Artenschutzfachliche Vorprüfung

STADT ERFTSTADT

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holdamm 10
50374 Erftstadt
Bearbeiter: Dipl. Biol. J. Hoffesommer
im Mai / Juni 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik
- 2.1 Untersuchungsraum
- 2.2 Methodik
- 2.3 Rechtliche Vorgaben

3 Erfasste Arten und potenzieller Bestand

4 Darstellung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna
- 4.1 Planung
- 4.2 Wirkfaktoren
  - 4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren
  - 4.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren
- 4.3 Auswirkungen

5 Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6 Zusammenfassung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135, „Bergstraße“ in Erftstadt-Liblar ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Realisierung der im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Wohnbauflächen im östlichen Bereich von Liblar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 135 liegt im Siedlungsschwerpunkt; daher ist es, durch die unmittelbare Nähe zu Bahnhof und die daraus resultierende günstige Verkehrsanbindung städtebaulich sinnvoll, hier eine Nachverdichtung eines bereits bebauten Gebietes zu bewirken.
Der Bebauungsplan dient sowohl der Wiedernutzbarmachung von Flächen als auch der Nachverdichtung in zentraler Lage, die der Inanspruchnahme von Freiraum entgegenwirkt.

Berücksichtigung der Umweltbelange im B-Plan
Durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird die Landschaft und die Lebensräume im Plangebiet aufgrund der Bebauung und Erschließung technisch überformt und grundlegend verändert. Es wird eine ökologisch hochwertige innerörtliche Grünfläche mit zahlreichen Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere nahezu vollkommen zerstört.
Gemäß der Planung sind die nicht überbaubaren Grundflächen im Plangebiet als Hausgärten anzulegen. Durch die abzusehende intensivere Gartennutzung der Bewohner geht eine erhöhte Störungsintensität einher. Somit kann weder für störungsanfällige Tierarten noch für die relativ störungsresistenten Kulturfolgerarten mit einer Lebensraumverbesserung gerechnet werden. Einige Hausgärten werden voraussichtlich einen relativ hohen Gehölz- bzw. Staudenanteil aufweisen, im Gegensatz zum Bestand werden diese Strukturen vorerst aber ökologisch minderwertiger sein, denn sie sind jünger und die Störungsfrequenz ist höher.
Die Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des zentralen Bereichs im Plangebiet dienen lediglich als gestalterische Maßnahme und sind weder als qualitativer noch als quantitativer Ausgleich der Eingriffe in den Biotop- und Artenschutz geeignet.

Die erforderliche externe Kompensationsmaßnahme ‚Umwandlung von Acker in Laubwald’ dient neben der Kompensation der Eingriffe in den Biotop- und Artenschutz ebenfalls dem Ausgleich der Eingriffe in das Klima, in den Boden und der Neugestaltung des Ortsbildes.

Artenschutzfachliche Anforderungen im Rahmen der Bauleitplanung
Bei der Aufstellung, Ergänzung oder Änderung eines B-Planes sind artenschutzrechtliche Vorgaben gemäß Bundesnaturschutzgesetz bzw. europarechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen (s. Punkt 2.3). Mit der hier vorliegenden ‚Artenschutzrechtlichen Vorprüfung’ soll eine zielgerichtete Prüfung hinsichtlich der Folgen für den Artenschutz erfolgen. Hierfür müssen die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Wirkbereich des Vorhabens vorkommen können und die gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlich sind, ermittelt werden. Sofern besonders geschützte Arten vorkommen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten, d.h. es ist ggf. eine Ausnahme, eine Befreiung oder eine artenschutzrechtliche Kompensation erforderlich bzw. eine Abänderung der bisherigen Planung notwendig. Im Extremfall kann durch das Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung auch die Nichtrealisierung des Vorhabens (Nullvariante) resultieren.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von ca. 11.400 m² befindet sich im östlichen Siedlungsbereich des Erftstädter Ortsteils Liblar. Das Plangebiet wird im Norden durch die Donatusstraße, im Osten durch die Heidebroichstraße, im Süden durch die Bergstraße und im Westen durch den Schlunkweg begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist dem Bebauungsplan (Maßstab 1: 1.000) zu entnehmen.

Für das Planungsgebiet sind vier verschiedene Biotoptypen von charakteristischer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenarten:

● Hausgärten im östlichen Teil des Plangebietes

Im östlichen Teil des Plangebietes befinden sich extensiv genutzte Gärten, die ein Mosaik an unterschiedlichen Nutzungen aufweisen. Aufgrund ihrer Biotop- und Nischenvielfalt ist diesem Lebensraum eine hohe ökologische Wertigkeit zuzuordnen. Diese Gärten sind im Wesentlichen von Baum- und Strauchgehölzen geprägt; darunter gibt es acht Altbäume, die einen BHD von mindestens 90 cm aufweisen (Kirsche, Apfel, Rosskastanie, 3x Walnuss, 2x Waldkiefer).
Bei der Nutzung der Grünflächen überwiegt die als Extensivwiese, daneben verbleiben aber auch kleinere Brachebereiche mit Brombeere und Brennnesseln, daneben Ablagerungen mit Grünabfällen, Steinhaufen und aufgeschichtetem Totholz. Im nördlichen und südlichen Bereich der Gärten bestehen kleinflächige Ziergärten mit Zierrasenbestände und kleinen Nebengebäuden. Im zentralen Bereich der Gärten existieren baumbestandene, kleinflächige Hühnerausläufe mit kleinen Ställen.

● Extensivwiesen im westlichen Plangebiet

Die westlich gelegenen Grünlandflächen werden als Extensivrasen genutzt. Hier handelt es sich um wenig gemähte Wiesen mit hochwachsendem Gras und Kräutern durchsetzt, ohne Düngung und PSM. Diesen Wiesen kommt im Zusammenspiel mit den umliegenden Gehölzen ein hohes Potenzial als Nahrungsfläche für Vögel und als Lebensraum für zahlreiche trockenliebende Insektenarten zu.

● Heckenzüge im Gebiet

Die im Gebiet vorhandenen linienhaften Gehölzstrukturen werden als Heckengebüsche mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen von über 50% eingeordnet. Sie werden von Weißdorn, Flieder, Liguster und Haselnuss dominiert. In diesen Heckenzügen sind mehrere Überhälter mit Starkholzalter >50 cm in geringen Abständen existent, überwiegend durch Eschen und Kastanien geprägt.

● Wäldchen im nördlichen Bereich

Das Alter des Wäldchens wird aufgrund des Baumalters auf 20-25 Jahre geschätzt. Es ist vermutlich durch Aufgabe der Gartennutzung und infolge von Gehölzsukzession entstanden. Am östlichen Rand stehen vier ältere Kiefern. Dominierend unter den Baumarten im Wäldchen sind der Bergahorn, die Gemeine Esche und die Vogelkirsche; unter den Straucharten die Hasel und der Gem. Liguster. In der Bodenschicht dominieren Brennnessel und Brombeere, was auf eutrophierte Standortverhältnisse hinweist. Durch das Alter und der eher mittelwertigen Lebensraumausstattung kommt dem Wäldchen Bedeutung als störungsarmem Lebensraum überwiegend für Kulturfolgerarten zu.

Daneben existieren noch zwei kleinflächige Biotoptypen im zentralen Bereich des Plangebietes, die untergeordnete Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten besitzen:

- Grabeland im zentralen Bereich

Das gärtnerisch genutzte Grabeland wird den Nutzgarten ohne Gehölze zugeordnet. Die ökologische Wertigkeit der Fläche ist gering, auch wenn sie als Nahrungsfläche in der umliegenden Gehölz- und Wiesenlandschaft durch Vögel genutzt wird.

- Intensivwiese im zentralen Bereich

Die Wiesenfläche im zentralen Bereich des Plangebietes wird intensiver und öfter gemäht als die umliegenden Grünflächen. Dennoch weist sie einen mittel ausgeprägten Bestand an Wiesenkräutern auf und ist als Nahrungsfläche für Vögel und Fledermäuse interessant.

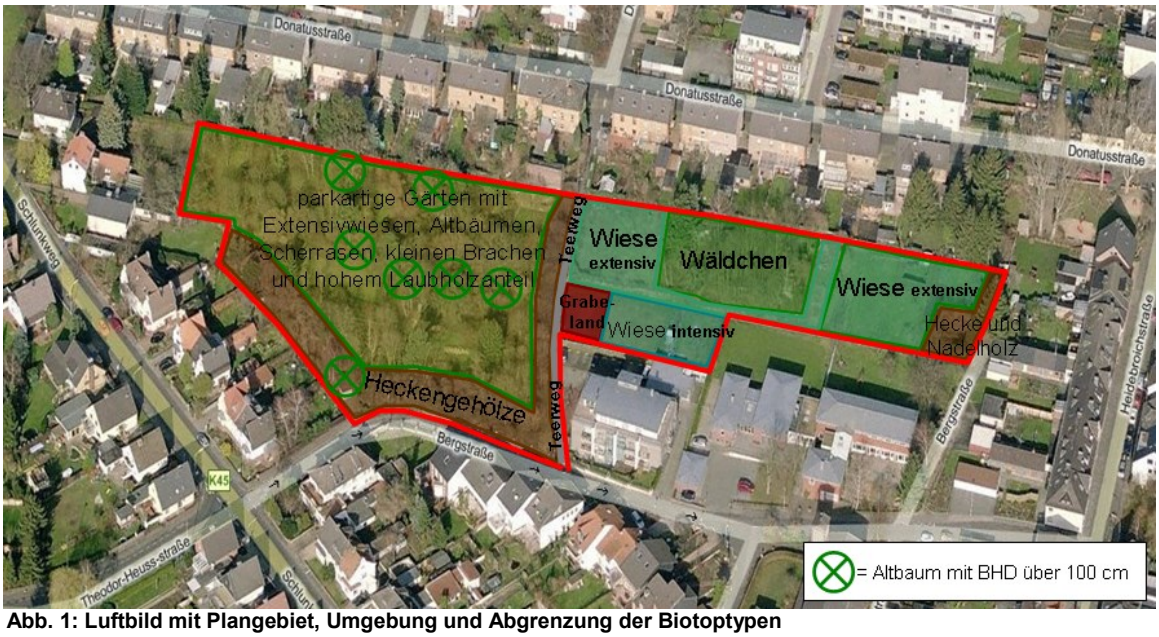

Abb. 1: Luftbild mit Plangebiet, Umgebung und Abgrenzung der Biotoptypen

2.2 Methodik

Die Grundlage für die Bewertung bilden zwei Geländebegehung (Anfang Mai und Anfang Juni 2011). Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des B-Plans (s. Abb. 1). Es wurden Tierartengruppen ausgewählt, die durch das geplante Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit betroffen sein könnten und näher betrachtet werden müssen. Darüber hinaus wurde die potenziell vorhandene Fauna anhand von Literaturdaten sowie eigenen Erfahrungen der Kartierung ähnlicher Biotope ermittelt. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern vor allem die auf entsprechenden Flächen vorkommenden geschützten und gefährdeten Artengruppen.

➔ **In diesem Fall werden Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter betrachtet.**

Nachfolgend werden die entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tier- und Pflanzenwelt dargestellt.

2.3 Rechtliche Vorgaben

Bei der Aufstellung, Ergänzung oder Änderung eines B-Planes sind artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Nach § 44 (1) BNatSchG (Inkrafttreten 01.03.2010) ist es u. a. verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)

Sofern besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten, d.h. es ist ggf. eine artenschutzrechtliche Kompensation und/oder eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich bzw. eine

Abänderung der bisherigen Planung notwendig. Im Extremfall kann durch das Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung auch die Nichtrealisierung des Vorhabens (Nullvariante) resultieren.

Ausnahmen nach § 45 BNatSchG oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG sind möglich, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Nach Art. 12 (1) FFH-RL ist das Töten von Tieren des Anhangs IV FFH-RL sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten, die Zerstörung oder Entnahme von Eiern sowie die Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Im Fall einer Beeinträchtigung ist eine Ausnahme nach § 67 (2) BNatSchG und Ausnahmeregelung nach §16 FFH RL erforderlich. Ausnahmeregelungen sind möglich, sofern überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Nach §5 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) ist es verboten, europäische Vogelarten zu töten, zu fangen, ihre Nester und Eier zu entfernen oder zu zerstören oder die Vögel, insbesondere während der Brutzeit und Jungenaufzucht, zu stören, sofern davon der Erhaltungszustand der Population negativ beeinträchtigt wird.

3 Erfasste Arten und potenzieller Bestand

Der erfasste Artbestand des Untersuchungsgebietes aus den zwei Begehungen in 2011 wird in Tabellenform oder Listenform aufgeführt. Nachfolgend werden die einzelnen Lebensräume und Lebensraumtypen und das darin zu erwartende, potenzielle Arteninventar beschrieben.

Vogelarten:

Potenzial der vorhandenen Lebensräume: In den Gehölzstrukturen sind v.a. häufigere heimische Brutarten wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Grünfink beobachtet worden. Sehr häufig wurden Ringeltauben und Elstern erfasst.
Der Grünspecht wurde im Gebiet verhört und bei der Nahrungssuche im Bereich der parkartigen Gärten beobachtet. Ein Nachweis für Bruttätigkeit oder Bruthöhlen konnte nicht geführt werden.
Die Eignung als Nistplatz für störungsanfälligere Vogelarten ist aufgrund der bisher bestehenden Störungen aus gärtnerischer Nutzung und der direkt angrenzenden Wohnbebauung nicht optimal. Höhlen- und Nischenbrüter wie Spechte, Eulen, Haussperling, Rotschwanz, Blau- und Kohlmeise könnten aber an alten Großbäumen sowie an älteren Gebäuden geeignete Brutplätze finden. Diese Strukturen sind im betroffenen Bereich mit ca. acht größeren Altbäumen und kleineren Nebengebäuden vorhanden. Die Heckenzüge mit Sträuchern und relativ jungem Baumbestand weisen lediglich geringes bis mittleres Baumholz auf; daher sind keine Höhlenbildungen bzw. Spechthöhlen zu erwarten.
Das Plangebiet kann streng geschützten Arten wie Grünspecht und Waldkauz oder Greifvögeln wie Turmfalke, Mäusebussard, Habicht und Sperber als Nahrungsareal dienen. Turmfalke und Mäusebussard wurden beim Suchflug über das Gebiet beobachtet. Greifvogelhorste wurden aktuell nicht gesichtet. Anzunehmen ist, dass die Störungen für Greifvogelarten durch die gärtnerischen Nutzungen und die direkt angrenzende Wohnbebauung zu stark sind. Darüber hinaus liegen für das Planungsgebiet keine Hinweise für das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten vor.

Ein Überblick über die bei den Begehungen im Mai, Juni 2011 erfassten Vogelarten gibt die nachstehende Tabelle:

Tab. 1: Erfasste Vogelarten im Rahmen der Begehungen

Vogelart	beobachtete Häufigkeit	Erfasst im Lebensraumtyp...					als...		
		parkartige Gärten	Heckenbereiche	Extensivwiesen	Intensivwiese, Grabeland	Wäldchen	Brutvogel	Nahrungsgast	Durchzügler
Amsel *Turdus merula*	häufig	x	x	x	x		x		
Bachstelze *Motacilla alba*	mittel	x		x				x	
Blaumeise *Cyanistes caeruleus*	häufig	x	x		x		x		
Buchfink *Fringilla coelebs*	mittel		x			x	x		
Elster *Pica pica*	sehr häufig	x	x	x	x		x		
Grünspecht *Picus viridis*	selten	x	x	x			?	x	
Grünfink *Chloris chloris*	mittel	x	x			x	?	x	
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	mittel			x	x			x	
Fitis *Phylloscopus trochilus*	selten		x				x		
Haussperling *Passer domesticus*	mittel	x	x	x	x			x	
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	mittel	x	x	x			x		
Kohlmeise *Parus major*	häufig	x	x			x	x		
Mehlschwalbe *Delichon urbica*	häufig	x		x	x			x	
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	selten	x	x				?	x	
Rabenkrähe *Corvus corone cor.*	mittel	x		x		x		x	
Ringeltaube *Columba polumbus*	sehr häufig	x	x	x	x	x	x	x	
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	mittel	x	x	x			?	x	
Singdrossel *Turdus philomelos*	mittel	x	x				?	x	
Star *Sturnus vulgaris*	mittel	x		x		x		x	
Turmfalke *Falco tinnunculus*	selten	x		x				x	
Zilzalp *Phylloscopus collybita*	selten	x	x	x				x	

Fledermäuse:

Erfasste Arten im Rahmen der Begehungen: vier Individuen im Bereich des Gehölzriegels (Straßenlaternen an der Bergstraße) und über dem Grünland bei der Abendbegehung Anfang Juni, vermutlich Zwergfledermäuse.

Potenzial der vorhandenen Lebensräume: In den Altbäumen und in den kleineren Nebengebäuden (Gartenhäuschen, Schuppen, alte Hühnerställe) können potenziell Strukturen vorhanden sein, die als Ruhequartiere für Fledermäuse geeignet sind. Die Heckengehölze im Plangebiet selbst weisen keine größeren Nischen oder Höhlen auf bzw. sind teilweise zu dicht, um Fledermäusen geeignete Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten zu bieten. Des Weiteren sind hier die Störungseinflüsse durch die direkt benachbarte Wohnbebauung hoch und somit für die störungssensiblen Arten ungünstig als Ruhequartiere oder -stätte. Als Nahrungsgast oder Durchzügler möglich anzutreffende Arten sind hier: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritos*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*).

Reptilien:
Erfasste Arten im Rahmen der Begehungen: keine
Potenzial der vorhandenen Lebensräume: Aufgrund der Biotopausstattung mit unterholzreichem Heckenbereich und strukturreichen Hausgärten ist anzunehmen, dass neben der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) ggf. auch Blindschleichen (*Anguis fragilis*) hier Lebensraum finden könnten. Diese Eignung wird aber stark gemindert durch den Mangel an geeigneten Sonnenplätzen und den eutrophierten Nährstoffverhältnissen.

Amphibien:
Erfasste Arten im Rahmen der Begehungen: keine
Potenzial der vorhandenen Lebensräume: Im Plangebiet befinden sich keine Stillgewässer, die Amphibien als Fortpflanzungs- oder Sommerlebensraum nutzen könnten. Die Entfernung zum nächsten potenziellen Stillgewässer mit Lebensraumpotenzial beträgt ca. 320 m in östlicher Richtung (die FFH-Gebiete „Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette“). Dazwischen wären also Verkehrstrassen und Wohnbebauung zu überwinden. Insofern besitzt das Plangebiet für Amphibien kein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Tagfalter:
Erfasste Arten im Rahmen der Begehungen: häufig im Übergangsbereich extensives Grünland und Gehölz: Rapsweißling (*Pieris napi*), Tagpfauenauge (*Inachis io*); im Bereich der Hausgärten: Aurorafalter (*Anthocharis cardamines*); sonst: Kl. Fuchs (*Aglais urticae*) und Kl. Kohlweißling (*Pieris rapae*)
Potenzial der vorhandenen Lebensräume: Die extensiv genutzten Wiesen mit trockener Ausprägung besitzen gute Eignung als Tagfalterlebensraum. Die Saumstrukturen im Übergangsbereich Grünland und Gehölz besitzen ebenfall eine gewisse Eignung. Folgend aufgeführte Tagfalterarten kommen mit einiger Wahrscheinlichkeit im Plangebiet vor: Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni)*, Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Admiral (*Vanessa atalanta*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), C-Falter (*Polygonia c-album)*, Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), Rapsweißling (*Pieris napi*), Tagpfauenauge (*Inachis io*), div. Bläulingsarten (*Lycaenidae* spec.), Aurorafalter (*Anthocharis cardamines*).

Planungsrelevante Arten des MTB 5106 (Kerpen)

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die innerhalb des Messtischblattes MTB 5106 (Kerpen) vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten mit deren Erhaltungszustand in der biogeographischen Region in NRW (atlantische Region) sowie einer fachlichen Einschätzung der Lebensraumeignung im Plangebiet. Innerhalb des Kartenblattes „Kerpen“ liegen Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Säugetier-, Amphibien-, Reptilien, Vogel- und Schmetterlingsarten vor. Die Liste der planungsrelevanten Arten enthält nicht das Spektrum der ungefährdeten, weit verbreiteten Vogelarten.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten im MTB 5106 KERPEN (Quelle: Internetseite LANUV 2010) und Bemerkungen, die für das Plangebiet BP Nr. 135 ‚Bergstraße’ in Liblar gelten

planungsrelevante Art	Status im MTB-Gebiet	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Bemerkungen Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere			
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	kein Nachweis, mögl. Lebensraum, potenzielle Ruhequartiere
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	kein Nachweis, mögl. Lebensraum, potenzielle Ruhequartiere
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	kein Nachweis, mögl. Lebensraum, potenzielle Ruhequartiere
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	kein Nachweis, mögl. Lebensraum, potenzielle Ruhequartiere
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	kein Nachweis, mögl. Lebensraum, potenzielle Ruhequartiere

Amphibien			
Gelbbauchunke	Art vorhanden	S	kein Lebensraum
Kammmolch	Art vorhanden	G	kein Lebensraum
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	kein Lebensraum
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	kein Lebensraum
Springfrosch	Art vorhanden	G	kein Lebensraum
Wechselkröte	Art vorhanden	U	kein Lebensraum
Reptilien			
Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	kein Nachweis
Schmetterlinge			
Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G	kein Nachweis
Vögel			
Baumfalke	sicher brütend	U	kein Nachweis
Feldschwirl	sicher brütend	G	kein Lebensraum
Grauammer	sicher brütend	S	kein Lebensraum
Graureiher	sicher brütend	G	kein Lebensraum
Grauspecht	sicher brütend	U↓	kein Nachweis, mögl. Lebensraum, potenzielle Niststätten
Grünspecht	sicher brütend	G	Jagdlebensraum **nachgewiesen**, potenzielle Niststätten
Habicht	sicher brütend	G	kein Nachweis, mögl. Lebensraum, potenzielle Niststätten
Kiebitz	sicher brütend	G	kein Lebensraum
Kiebitz	Durchzügler	G	kein Lebensraum
Kleinspecht	sicher brütend	G	kein Lebensraum
Kornweihe	Wintergast	G	kein Lebensraum
Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	Jagdlebensraum **nachgewiesen**
Mittelspecht	sicher brütend	G	kein Nachweis, mögl. Lebensraum, potenzielle Niststätten
Mäusebussard	sicher brütend	G	kein Nachweis, mögl. Lebensraum, potenzielle Niststätten
Nachtigall	sicher brütend	G	kein Nachweis, mögl. Lebensraum, potenzielle Niststätten
Neuntöter	sicher brütend	U	kein Lebensraum
Pirol	sicher brütend	U↓	kein Nachweis
Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	kein Nachweis
Rebhuhn	sicher brütend	U	kein Lebensraum
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	kein Lebensraum
Schleiereule	sicher brütend	G	mögl. Jagdlebensraum
Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	kein Lebensraum
Schwarzmilan	sicher brütend	S	kein Nachweis
Schwarzspecht	sicher brütend	G	mögl. Lebensraum, potenzielle Niststätten
Sperber	sicher brütend	G	mögl. Jagdlebensraum

Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	kein Lebensraum
Teichhuhn	sicher brütend	G	kein Lebensraum
Teichrohrsänger	sicher brütend	G	kein Lebensraum
Turmfalke	sicher brütend	G	Jagdlebensraum **nachgewiesen,** potenzielle Niststätten
Turteltaube	sicher brütend	U↓	kein Nachweis
Wachtel	sicher brütend	U	kein Lebensraum
Waldkauz	sicher brütend	G	mögl. Lebensraum, potenzielle Niststätten
Waldohreule	sicher brütend	G	kein Nachweis
Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	kein Lebensraum
Wespenbussard	sicher brütend	U	kein Nachweis
Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	kein Nachweis
Wiesenschafstelze	sicher brütend	G	kein Nachweis
Zwergtaucher	sicher brütend	G	kein Lebensraum
Krebse			
Edelkrebs	Art vorhanden	S	kein Lebensraum

4 Darstellung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna

4.1 Planung

Orientiert an der örtlichen Siedlungs- und Versorgungsstruktur ist die Entwicklung einer ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhausbebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern vorgesehen. Die äußere Anbindung/Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die Anbindung an die Bergstraße. Die innere Erschließung besteht aus zwei Stichstraßen die jeweils in einem Wendehammer münden.
Die Lebensraumfunktionen für die hier derzeit existierenden Pflanzen und Tiere in dem ökologisch hochwertigen Plangebiet werden durch die Realisierung der Planung nahezu vollkommen zerstört. Es ist davon auszugehen, dass mit Ausnahme einiger randlicher Gehölzstrukturen alle Gehölze im Plangebiet für die Bautätigkeiten beseitigt werden.
Durch die abzusehende intensivere Gartennutzung der Bewohner geht eine erhöhte Störungsintensität einher. Somit kann weder für störungsanfällige Tierarten noch für die relativ störungsresistenten Kulturfolgerarten mit einer Lebensraumverbesserung gerechnet werden. Einige Hausgärten werden voraussichtlich einen relativ hohen Gehölz- bzw. Staudenanteil aufweisen, im Gegensatz zum Bestand werden diese Strukturen vorerst aber ökologisch minderwertiger sein, denn sie sind jünger und die Störungsfrequenz ist höher.
Die Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des zentralen Bereichs im Plangebiet dienen lediglich als gestalterische Maßnahme und sind weder als qualitativer noch als quantitativer Ausgleich der Eingriffe in den Biotop- und Artenschutz geeignet.

4.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind zum Teil dauerhaft, zum Teil regelmäßig wiederkehrend und teilweise zeitlich begrenzt.

4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Biotopverluste, Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen werden bei der Erschließung und Bebauung der Fläche erhebliche Nachteile für Tier- und Pflanzenarten zum Tragen kommen. Der Lärm der Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Wohnbauplanung wird durch den Einsatz entsprechend dem heutigen Stand der Technik lärmgeschützter

Geräte und Maschinen weitgehend gemindert. Durch die Bauarbeiten kann es auch zu einer Inanspruchnahme von Randflächen kommen, so dass auch diese zeitweise als Lebensraum verloren gehen.
Der Ausdehnungsradius für während der Bauphase entstehende akustische Reize durch die Bewegungen von Baufahrzeugen, Baggerarbeiten etc. wird mit maximal 300 m angenommen. Es ist davon auszugehen, dass die Geräusche ab dieser Entfernung keinen Stress oder Fluchtverhalten bei Tieren auslösen. Der Wirkraum optischer und akustischer Einflüsse reicht direkt in die betroffenen untersuchten Lebensräume. Staub und Schadstoffemissionen während der Bauzeit werden auf das nähere Umfeld beschränkt bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass nur tagsüber gebaut wird.

4.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Der Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich auf Lebensräume, die potenziell gute Eignung als Nist- und Brutstätten für besonders geschützte Tierarten haben (Wiese, Gehölzriegel, strukturreiche Hausgärten). Tötungen oder unmittelbare Zerstörungen von Brut- und Lebensstätten dieser Arten können hier nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplanten Flächennutzungen werden an den Randbereichen des Bebauungsgebietes Brut- und Nahrungsräume für Vögel, mögliche Nahrungsräume für Fledermäuse sowie potenzielle (Teil-) Lebensräume von Reptilien, Schmetterlingen und weiteren Tierarten (diverse Insektengruppen) beeinträchtigt. Zudem ist neben den bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch Garten- und landwirtschaftliche Nutzung mit zusätzlichen Geräuschemissionen durch erhöhten Verkehr und den Baubetrieb zu rechnen.

4.3 Auswirkungen

Im Folgenden wird die Betroffenheit der einzelnen Tierartengruppen/ Arten abgeschätzt:

Avifauna:
Es wurden 21 Vogelarten bei den Begehungen erfasst, von denen eine (Grünspecht) zu den in NRW geläufigen, sogenannten planungsrelevanten Arten (LANUV 2008) gehört. Der Grünspecht nutzt die Fläche als Nahrungsareal. Es ist aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes nicht auszuschließen, dass hier auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen bzw. genutzt werden. Aktuell wurden jedoch keine Bruten nachgewiesen.
Die im Plangebiet sonst brütenden Vogelarten sind allesamt häufige und ungefährdete Bewohner unserer Kulturlandschaft. Streng geschützte Vogelarten brüten hier nicht. Die Überplanung der Untersuchungsfläche hat somit keine rechtliche Auswirkung für die Avifauna als Brut- und Nistlebensraum. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch das Vorhaben - bis auf kleine Teilbereiche in den Hausgärten - vollständig zerstört. Die Garten- und Brachebereiche gehen als Nahrungsfläche verloren. In den angrenzenden Hausgärten ist zudem eine Minderung der Eignung als Brutrevier durch optische und akustische Reize zu erwarten.
Artenschutzrechtliche Betroffenheiten: Die beobachteten Greifvögel werden das Areal mit einiger Sicherheit lediglich als Nahrungsflächen nutzen. Im Plangebiet wurde der Grünspecht als einzige planungsrelevante Vogelart festgestellt, die hier auch feste Lebensstätten nutzen könnte. Das Gebiet eignet sich auch für Eulen und andere Höhlenbrüter, auch wenn eine aktuelle Nutzung von festen Lebensstätten (Baumhöhlen) nicht festgestellt wurde. Vorsorglich sind daher für den Verlust von potenziellen Nist- und Ruhestätten der oben beschriebenen Vogelarten vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG festzusetzen (siehe Kap. 5)
Da Räumungsarbeiten von Vegetation außerhalb der Brut- und Nistzeit erfolgen muss, ist nicht davon auszugehen, dass bei den sogenannten Gebüsch- und Bodenbrütern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.
Mit Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten, die in den Grünflächen des angrenzenden Siedlungsbestandes potenziellen Lebensraum haben, ist nicht zu rechnen, da aufgrund der Vorbelastungen bereits eine erhöhte Störung vorhanden ist und eine Verstärkung der Reize nicht zu erwarten ist.

Fledermäuse:
Die möglicherweise vorkommenden Fledermäuse werden aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise weniger durch Lärm und Bewegungen beeinträchtigt als dies durch den Verlust von Quartieren (Höhlenbäume, Gebäude u.a.) und Leitlinien (Gehölzstrukturen) der Fall ist. Da im Plangebiet geeignete

Höhlen- oder Rindennischenbäume sowie störungsarme Bereiche vorhanden sind, ist hier mit dem Verlust von Quartieren zu rechnen. Es kommt auch zu einem Verlust von potenziellen Nahrungsflächen auf den zur Bebauung vorgesehenen Freiflächen, die aber eher als minderwertig (s. o.) einzustufen sind.
Artenschutzrechtliche Betroffenheiten: Alle Fledermäuse sind besonders und streng geschützt sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie. Ein Verlust von Tagesquartieren aufgrund des Alters und der Heterogenität des Baumbestandes ist nicht auszuschließen, auch wenn eine aktuelle Nutzung solcher festen Lebensstätten nicht festgestellt wurde. Vorsorglich sind daher für den Verlust von potenziellen Ruhestätten für Fledermausarten vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG festzusetzen (siehe Kap. 5)
Die Freiflächen im Plangebiet sind allenfalls geeignet, Fledermäusen als Nahrungsareal zu dienen. Als innerörtliche Leitlinie und Vernetzungsstruktur weisen die betroffenen Gehölzbereiche gute Eignung auf. Durch das Vorhaben werden diese Strukturen restlos zerstört. Die Grünanlage im Umfeld der benachbarten Kirche sowie der umliegenden Hausgärten können diese Vernetzungsfunktion aber im geringen Maße ausgleichen. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen die Verbote der FFH-RL ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Reptilien:
Ein Vorkommen der Waldeidechse oder der Blinschleiche im Untersuchungsraum ist als gering einzuschätzen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten: keine

Amphibien:
Die Eignung des Plangebietes als Landlebensraum für Amphibien ist als sehr gering einzuschätzen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten: keine

Tagfalter:
Die von der Planung direkt betroffenen Flächen sind in ihrer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Tagfalter als gering einzuschätzen.
Artenschutzrechtliche Betroffenheiten: keine

Weitere Arten:
Es kommt zu einem Verlust von Lebensraum verschiedener Kleinsäuger (z. B. Mäuse) und Insekten (z. B. Heuschrecken, Laufkäferarten). Da jedoch keine gefährdeten Arten oder planungsrelevante Arten zu erwarten sind, werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt.

5 Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 44 BNatSchG ist es unzulässig, Nist- und Brutstätten zu beschädigen oder zu vernichten. In der Brutzeit können Niststätten speziell im Bereich der Gehölze, nicht ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Rahmen des vorliegenden Vorhabens potenziell betroffenen Arten (z. B. bei den Vogelarten Gehölzbrüter) gehören nicht zu den festen Lebensstätten (z. B. Höhlenbrüter) im Sinne des § 44 (1) BNatSchG. Sie dürfen daher außerhalb der Zeiten der Brut und Jungenaufzucht entfernt werden. Rodungsarbeiten sind zudem nach § 64 LG NRW nur vom 01. Oktober bis 28.02. zulässig.
Die Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des zentralen Bereichs im Plangebiet dienen lediglich als gestalterische Maßnahme und sind weder als qualitativer noch als quantitativer Ausgleich der Eingriffe in den Biotop- und Artenschutz geeignet.
Populationen der erfassten oder potenziell betroffenen Tierarten werden nicht erheblich beeinträchtigt, da es im nahen Umfeld (Villewald und Ortsrandstrukturen im Liblarer Osten) noch genügend gleichgeartete und besetzbare Lebensräume zum Ausweichen zur Verfügung stehen.
Der Verlust der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen ‚Hecken’, ‚parkartige Gärten’ und ‚Bäume mittleren Alters’ wird auf gesamtstädtischer Fläche ausgeglichen durch die Anpflanzung von Wald bzw. Waldrandstrukturen im südlichen Stadtgebiet (Ökokontofläche Friesheimer Busch).

Für den Verlust von potenziellen Nist- und Ruhestätten besonders geschützter Arten sind als vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme nach § 44 (5) BNatSchG im Bereich der

Gehölzflächen östlich des Sportplatzes (Gem. Liblar, Flur 18, Flurstücke 126, 127, 129, 223 und 267) folgende künstliche Nisthilfen zu installieren:

- acht Halbhöhlenkästen
- acht Meisenkästen
- drei große Nistkästen für Eulenvögel und
- fünf Fledermauskästen.

Die künstlichen Nisthilfen und Kästen sind an geeigneten Standorten anzubringen. Diese müssen den betroffenen Arten vor der Baufeldräumung bzw. dem Verlust der bisherigen Ruhe- und Niststätten zur Verfügung stehen. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

6 Zusammenfassung

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung für den B-Plan Nr. 135 ‚Bergstraße’ wird der besondere Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG behandelt, der in Verbindung mit den §§ 45 und 67 BNatSchG die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Belange der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht bedeutet. Als relevante, hier betrachtete Arten wurden alle besonders geschützten und/oder europäisch geschützten Tierarten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter ausgewählt.

Auf der Grundlage von zwei Geländebegehungen (Anfang Mai, Anfang Juni 2011) sowie Erkenntnissen aus Kartierungen gleichgearteter Strukturen und aus der Literatur wurden die (potenziellen) Vorkommen besonders geschützter Tierarten im Bezugsraum hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das geplante Vorhaben beurteilt. Bei den Begehungen wurde mit dem Grünspecht eine planungsrelevante Art festgestellt, die das Gebiet als Nahrungsareal nutzt. Es ist aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes nicht auszuschließen, dass hier auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen bzw. genutzt werden. Aktuell wurden jedoch keine Bruten des Grünspechtes nachgewiesen.

Aufgrund der Altbäume und der strukturreichen Umgebung eignet sich das Gebiet auch für weitere besonders geschützte Arten (Fledermausarten, weitere Höhlenbrüter bei den Vogelarten) als feste Lebensstätte. Ruhequartiere oder Bruten dieser Arten wurden nicht nachgewiesen, können aber auch nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

Es werden aber vorsorglich für den Verlust von potenziellen festen Lebensstätten besonders geschützter Arten als vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme nach § 44 (5) BNatSchG im Bereich der Gehölzflächen östlich des Oberliblarer Sportplatzes (Gem. Liblar, Flur 18, Flurstücke 126, 127, 129, 223 und 267) folgende künstliche Nisthilfen installiert: Acht Halbhöhlenkästen, acht Meisenkästen, drei große Nistkästen für Eulenvögel und fünf Fledermauskästen. Diese sind an geeigneten Standorten anzubringen und müssen den betroffenen Arten vor der Baufeldräumung bzw. dem Verlust der bisherigen Ruhe- und Niststätten zur Verfügung stehen (siehe Kap. 5 und B-Planfestsetzungen).

Bei den Gebüsch- und Bodenbrütern gehören die Nester nicht zu den festen Lebensstätten im Sinne des § 44 (1) BNatSchG, somit dürfen sie außerhalb der Zeiten der Brut und Jungenaufzucht entfernt werden. Die weiterhin erfassten oder potenziell betroffenen Tierarten weisen zudem gute Erhaltungszustände auf, Populationen werden nicht erheblich beeinträchtigt, da es im nahen Umfeld (Villewald und Ortsrandstrukturen im Liblarer Osten) noch genügend gleichgeartete und besetzbare Lebensräume zum Ausweichen zur Verfügung stehen.

Von den streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Vorhabensgebiet potenziell Fledermäuse vor. Ein Verlust von Tagesquartieren aufgrund des Alters und der Heterogenität des Baumbestandes ist nicht auszuschließen, auch wenn eine aktuelle Nutzung solcher festen Lebensstätten nicht festgestellt wurde. Deshalb werden auch hier vorsorglich vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Es kommt daher im Zuge des geplanten Vorhabens zu keinen Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bzw. der FFH-RL. Eine Befreiung ist nicht notwendig.

Die Auswirkungen des Vorhabens durch akustische, optische oder stoffliche Beeinträchtigungen auf höherwertigere Lebensräume sind als gering einzustufen und werden vermutlich zu keinen erheblichen Störungen von besonders geschützten Arten führen.
Weiterhin gibt es bisher keinerlei anderweitige Hinweise für das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des B-Plans und dessen nahen Umfeld.

Fazit:
Den Grundzügen des Bebauungsplanes Nr. 135 ‚Bergstraße’ stehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht entgegen.

Es wurden keine festen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten nachgewiesen. Aufgrund der Lebensraumqualitäten kann ein Vorkommen aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Daher werden für den potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten vorsorglich vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG festgesetzt (siehe B-Plan).